

5 U 241/10-44

9 O 481/09

LG Saarbrücken



Verkündet am 15.11.2013

gez. Zimmer;

Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

Eingegangen

21. Nov. 2013

RA Tronje Döhmer

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Kerstin **Schmidt**, Dorfstraße 15 in 18059 Papendorf,
Klägerin zu 1) und Berufungsbeklagte,
2. des Dr. Uwe **Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt,
Kläger zu 2) und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: zu 1 und 2 Rechtsanwälte Kropf & Rehberger,
Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken,

gegen

den Jörg **Bergstedt**, Ludwigstraße 11 in 35447 Reiskirchen-Saasen

- Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer und Steinbach, Bleichstraße 34,
35390 Gießen,

hat der 5. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts unter Mitwirkung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Prof. Dr. Rixecker und der Richterinnen am Oberlandesgericht Dr. Müller und Dr. Eckstein-Puhl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **16. September 2013**

für **R e c h t** erkannt:

Das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25. August 2010 – 5 U 241/10-44 - wird wie folgt abgeändert und neu gefasst:

1.

Der Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen zu behaupten,

- a. die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- b. die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- c. das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“,
- d. die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen".

2.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3.

Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 1000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu einem Monat festgesetzt werden kann.

4.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 35 %, die Verfügungskläger tragen je 32,5 %.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

6.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

A.

I.

Die Kläger verlangen von dem Beklagten verschiedene Äußerungen zu unterlassen, die in dessen bundesweit verbreiteter, auch im Internet verfügbarer Broschüre "Organisierte Unverantwortlichkeit" enthalten sind. In dieser Schrift setzt sich der Beklagte kritisch mit den Problemen und Gefahren sowie der staatlichen Förderung des Einsatzes der Gentechnologie in der Agrarwirtschaft auseinander, zeigt aus seiner Sicht bestehende personelle Verflechtungen zwischen staatlichen Aufsichtsbehörden, Institutionen der landwirtschaftlichen Forschung und Agrarindustrie auf und behauptet einen Missbrauch öffentlicher Gelder. Die Klägerin zu 1) ist Geschäftsführerin zweier Unternehmen, die sich der Erforschung und Nutzung der Gentechnologie und ihrer Instrumente in der Agrarwirtschaft verschrieben haben. Das eine, die Firma biovativ GmbH, führt im AgroBioTechnikum, einem gemeindeeigenen Kompetenz- und Gründerzentrum in Groß Lüsewitz in Mecklenburg-Vorpommern, Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durch. Das andere, die BioTechFarm GmbH Co. KG in Üplingen in Sachsen Anhalt, betreibt weitere Versuchsflächen und einen Schaugarten, in dem neu entwickelte Pflanzen vorgeführt werden.

Der Kläger zu 2) war von 2002-2006 und von 2008-2011 Abgeordneter des Landtags von Sachsen-Anhalt. Er war zur Zeit der Einleitung dieses Verfahrens Vorsitzender des Vereins InnoPlanta e.V. in Gatersleben, der Unternehmen und Institutionen, die sich der Pflanzenbiotechnologie und der – auch gentechnologischen – Pflanzenzucht widmen, unterstützt.

In der Broschüre bezichtigt der Beklagte die Kläger im Fließtext und unter Beifügung von Lichtbildern ihrer Personen,

- (1) sie beabsichtigten, „Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtige Firmengeflechte zu verschieben“,
- (2) sie gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- (3) sie beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- (4) sie seien rücksichtslos und profitorientiert,
- (5) sie würden für ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder einsacken,
- (6) sie seien Angehörige einer "Gentechnikmafia",
- (7) das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern",
- (8) die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen",
- (9) der Kläger zu 2) sei der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben,
- (10) der Kläger zu 2) habe Demonstranten „gekauft“.

Die Kläger haben sich durch diese Äußerungen in ihrem Ansehen geschädigt gesehen. Ihnen seien verächtliche und sogar kriminelle Handlungen vorgeworfen worden. Sämtliche Behauptungen seien, soweit es sich um Tatsachenbehauptungen handele, unwahr. Soweit sie Meinungsäußerungen darstellten, fehle es an einem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, weil Schärfe und Intensität der Darstellung völlig außer Verhältnis zu einem möglichen Interesse der Öffentlichkeit an der Verbreitung von Informationen über die Förderung des Einsatzes gentechnisch

behandelter Pflanzen stünden. Im Übrigen handele es sich bei ihnen zwar um Unternehmer, nicht aber um Personen eines öffentlichen Interesses.

Demgegenüber hat der Beklagte eingewandt, alle seine Äußerungen beruhten auf sorgfältigen Recherchen und seien uneingeschränkt beweisbar.

Das Landgericht Saarbrücken hat den Beklagten zunächst durch Beschluss vom 20.9.2009 – 9 O 298/09 - im Wege der einstweiligen Verfügung antragsgemäß verurteilt, die von den Klägern beanstandeten Äußerungen zu unterlassen und diesen Beschluss auf den Widerspruch des Beklagten hin durch Versäumnisurteil vom 12.10.2009 bestätigt, das es auf den Einspruch des Beklagten hin durch Urteil vom 26.4.2010 – 9 O 298/09 – aufrecht erhalten hat.

Im vorliegenden Hauptsacheverfahren hat es den Beklagten mit Urteil vom 26.4.2010 (Bl. 234 d.A.) ebenfalls antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Die angegriffenen Äußerungen stellten in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang gesehen teils Tatsachenbehauptungen dar, deren Wahrheit nicht nachgewiesen worden sei, teils überschritten sie aus der Sichtweise eines unbefangenen Lesers die Grenze der Schmähkritik.

II.

Das Saarländische Oberlandesgericht hat durch Urteile vom 25.8.2010 auf die Berufung des Beklagten hin sowohl den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als auch die Klage abgewiesen, weil es die beanstandeten Äußerungen des Beklagten im Wesentlichen als Meinungskundgaben betrachtet, das Vorliegen einer Schmähkritik verneint und im Rahmen der Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten der Kläger und der Redefreiheit des Beklagten dieser den Vorrang zugesprochen hat.

Diese Urteile hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 – insoweit aufgehoben, als der Klage- bzw. einstweilige Verfügungsantrag, folgende Behauptungen zu unterlassen, zurückgewiesen worden war:

- die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an,
- die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern",
- die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei "wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen".

Es hat die Verfahren insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Saarländische Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Zur Begründung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die genannten Behauptungen stellten zwar – tatsächliche Elemente enthaltende – Meinungsäußerungen dar, die keine Schmähkritik bedeuteten. Jedoch komme es für die Abwägung zwischen dem Gewicht der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten und dem Persönlichkeitsrecht der Kläger auf die „Erweislichkeit“ (des Tatsachenkerns) „seitens des Äußernden“ an, also darauf, ob die Verwendung der den Klägern oder ihren Unternehmen zugewandten öffentlichen Mittel „in irgendeiner Weise rechtswidrig, wenn nicht sogar strafbar“ gewesen sei.

Der Senat hat im Anschluss daran den Beklagten darauf aufmerksam gemacht, dass es - in Bezug auf die noch streitigen Behauptungen - teilweise an hinreichend substantiiertem Vorbringen, an Anknüpfungstatsachen und an Belegen fehle, die Art und Weise seines schriftsätzlichen Vorbringens teilweise mit zivilprozessualen Geboten nicht vereinbar sei, und Beweis durch – zunächst - schriftliche Vernehmung der Zeugen Prof. Dr. Kogel und Prof. Dr. Sonnewald erhoben.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf sein bisheriges schriftsätzliches Vorbringen und dortige Beweisangebote - im Wesentlichen erneut - vorgetragen, die Richtigkeit seiner Angaben ergebe sich aus seiner Broschüre und den dort genannten Quellen sowie dem von ihm als Anlage zur Antragserwiderung überreichten Ordner mit Belegen. Dabei steht im Zentrum seines Vorbringens, dass die Unternehmen der

Klägerin zu 1) öffentliche Mittel beantragt und erhalten hätten, die nicht den staatlichen Förderrichtlinien gemäß verwendet worden seien. Ihre Forschungen seien überwiegend nur Simulationen oder hätten gar nicht stattgefunden. Die Einrichtungen des AgroBioTechnikums seien von der Klägerin zu 1) im zeitlichen und sachlichen Widerspruch zu den Benutzungsbedingungen in Anspruch genommen worden. Zur Verschleierung der wahren Empfänger von Subventionen seien Universitäten als Antragstellerinnen den staatlichen Behörden gegenüber aufgetreten.

Die Kläger sind dem – knapp – entgegengetreten.

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren hat der Senat mit Urteil vom 15.10.2012 – 5 U 251/10 – sein Urteil vom 25.8.2010 abgeändert und den Beklagten - unter Abweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Übrigen - zur Unterlassung der Behauptungen verurteilt, die Kläger gehörten einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an (a.), die Kläger beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen (b.), das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem der „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ (c.) und die BioTechFarmin Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Klägerin zu 1) sei, sei „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ (d.). Dabei hat der Senat im Einvernehmen mit den Parteien die Verhandlungen des vorliegenden Hauptsacheverfahrens einschließlich der schriftlichen Zeugenaussagen des Prof. Dr. Kogel und des Prof. Dr. Sonnewald verwertet.

Im vorliegenden Hauptsacheverfahren ist der Senat dem Antrag des Beklagten auf mündliche Vernehmung der vorgenannten Zeugen – als solchen hat er dessen Einwand verstanden, die Einholung schriftlicher Zeugenaussagen reiche nicht aus, weil damit „das Konfrontationsrecht des Beklagten nicht gewahrt werde“ (Bl. 580 d.A.) – nachgekommen.

Der Senat nimmt Bezug auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und ihre Anlagen sowie auf die schriftlichen und mündlichen Aussagen der vernommenen Zeugen.

Einen vom Senat vorgeschlagenen Vergleich haben die Kläger widerrufen.

B.

Der Unterlassungsantrag der Kläger ist ebenso wie deren inhaltsgleicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung – soweit diese nicht durch die Urteile des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 25.8.2010 rechtskräftig abgewiesen worden sind – nämlich die Äußerungen des Beklagten zu 1, 4, 5, 6 und 9 betreffend – auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 – weit überwiegend begründet. Zur deklaratorischen Klarstellung und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer neuen Kostenentscheidung ist das Urteil insgesamt neu gefasst worden.

I.

Die Kläger können von dem Beklagten nicht verlangen, dass er die Äußerungen zu 1, 4, 5, 6, 9 und 10 unterlässt. Ihr Unterlassungsantrag ist insoweit rechtskräftig abgewiesen worden.

II.

Wie der Senat bereits für das einstweilige Verfügungsverfahren entschieden hat, können die Kläger von dem Beklagten nicht verlangen, dass er es unterlässt zu behaupten, das AgroBioTechnikum diene vor allem „der Propaganda“.

Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings die Abweisung des Antrags, die Äußerung zu unterlassen, das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) sei, diene vor allem „der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“ beanstandet. Insoweit sei eine erneute Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten und dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin zu 1) auf der Grundlage von Feststellungen

vorzunehmen, ob der Äußerung ein von dem Beklagten beweisbarer tatsächlicher Kern zugrunde liegt.

Das betrifft jedoch erkennbar nur die Bezeichnung der „Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern“, weil das Bundesverfassungsgericht darauf abstellt, die Vorwürfe des Beklagten würfen der Klägerin zu 1) ein „rechtswidriges wenn nicht gar strafbares Verhalten“ vor. „Propaganda“ ist als solche nicht rechtswidrig oder gar strafbar. Vielmehr handelt es sich bei ihr um die zielgerichtete, werbende und regelmäßig manipulative Mittel verwendende Beeinflussung der vornehmlich politischen und sozialen Sichtweisen von Menschen. Die Bezeichnung der Verbreitung tatsächlicher oder vermeintlicher Erkenntnisse zu dem Zweck, die Zustimmung Dritter zu erreichen, als Propaganda ist daher weitgehend allein von einer Wertung geprägt. Ihr tatsächlicher Kern beschränkt sich auf den Umstand, dass ein Betroffener von dem Äußernden beanstandete Informationen und Einschätzungen mit Intensität und System verbreitet und appelliert sie zu befürworten und zu unterstützen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass auf den Liegenschaften des AgroBioTechnikums unter Beteiligung eines Unternehmens, deren Geschäftsführerin die Klägerin zu 1) ist, Informationen über die so genannte "Grüne Gentechnik" Dritten angeboten und für diese Technologie intensiv geworben wird. Gleichfalls unstrittig ist, dass die Anwesen und Einrichtungen Kritikern nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Wenn unter diesen Umständen der Beklagte von Propaganda spricht, hält sich das im Rahmen desjenigen, was angesichts des hohen öffentlichen Interesses an der genetischen Beeinflussung der Pflanzenzucht trotz des in gewissem Maße abwertenden Klangs der Bezeichnung von der Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten gedeckt wird.

Allerdings hat der Beklagte die Bezeichnung von Tätigkeiten auf dem AgroBioTechnikum als Propaganda nicht isoliert verwendet. Grundsätzlich kann bei komplexen Äußerungen aber nur Unterlassung der Äußerung insgesamt verlangt werden. Ihre einzelnen Bestandteile zu sezieren und auf ihre Zulässigkeit im Lichte des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen hin zu untersuchen ist einem Gericht nicht erlaubt. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass Äußerungen,

die auch im Lichte des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen von diesem hinzunehmende Bestandteile enthalten, zugleich aber auch solche, die er nicht dulden muss, nur insgesamt oder gar nicht untersagt werden dürfen. Würde den Beklagten die Äußerung, das AgroBioTechnikum diene vor allem "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" insgesamt verboten, wäre er gehindert, künftig die aus rechtlicher Sicht hinzunehmende Bezeichnung des dortigen Informationshandelns als "Propaganda" zu verwenden. Das würde eine unverhältnismäßige Beschränkung seiner Meinungsäußerungsfreiheit darstellen (vgl. zur Untersagung der Wiederholung einzelner Textstellen BGH Urt.v. 3.6.1975 – VI ZR 123/74 – „Studiobühne“; zur Notwendigkeit hinreichender Bestimmtheit eines Unterlassungsgebots bei Untersagung der Wiederholung einzelner Textteile OLG Köln Urt.v. 12.4.2011 – 15 U 181/10 – juris; vgl. i.Ü. Götting/Schertz/Seitz/v.Hutten, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 47 Rdn. 29).

Dem sind die Kläger im Hauptsacheverfahren nicht entgegen getreten.

III.

Die Kläger können von dem Beklagten indessen verlangen, dass er die Äußerung unterlässt, sie beabsichtigten, in Üplingen ein neues Eldorado für Geldwäsche entstehen zu lassen.

Auch insoweit gilt die Begründung des Senats aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren:

Ist - auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 - maßgeblich, ob der Beklagte einen tatsächlichen Kern der Bezeichnung der (beabsichtigten) Geldwäsche dargelegt und bewiesen hat, gilt es zunächst zu ermitteln, was als tatsächlicher Kern des Begriffs der Geldwäsche unabhängig von den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestandes des § 261 StGB zu betrachten ist. Dabei kommt es – nicht anders als bei dem Verlangen, ehrenrührige Tatsachenbehauptungen zu unterlassen – nicht darauf an, was der Beklagte als Äußernder darunter verstanden hat, sondern darauf, welchen Sinn der

tatsächliche Kern der Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (zum Interpretationshorizont von Tatsachenbehauptungen BVerfG, Beschl.v. 25.10.2005 – 1 BvR 1696/08 – BverfGE 114, 339 ff. – „Stolpe“).

Danach unterscheidet sich der Vorwurf der "Geldwäsche" signifikant von den Vorwürfen der Veruntreuung von Fördermitteln oder der "Wäsche von Steuergeldern". Der durchschnittliche verständige Hörer oder Leser des Vorwurfs der "Geldwäsche" wird damit als solches unauffällige Geschäfte verbinden, die der Verschleierung der Erlöse aus einem bestimmten - nicht lediglich betrügerischem - kriminellen Verhalten und ihrer Einschleusung in den legalen Geldkreislauf dienen. Er wird unter "Geldwäsche" nicht schon die durch Täuschung bewirkte Subventionierung eines Vorhabens oder die zweck- oder gar rechtswidrige Verwendung von Fördermitteln verstehen.

Das verkennt der Beklagte, wenn er in seinem Schriftsatz vom 26.9.2012 vorbringt, dass eine "Verlagerung der entsprechenden Aktivitäten" aus Groß Lüsewitz nach Üplingen geplant gewesen sei und "Gelder aus illegalen Quellen, nämlich der Simulation von Versuchen zum Zwecke des Einstreichens der Fördermittel" in die Firmengeflechte um die Klägerin zu 1) „verschoben“ worden seien, „ohne dass tatsächliche oder die angegebene Forschung“ stattgefunden habe (Bl. 595 d.A.). Solche Vorgänge erfüllen gerade nicht die Kriterien des tatsächlichen Kerns des Begriffs der "Geldwäsche", sondern allenfalls jene des betrügerischen Erwirkens einer Subventionierung oder ihrer veruntreuenden Verwendung. Der Beklagte behauptet also selbst nicht, dass die der Klägerin zu 1) zugeflossenen Gelder aus bestimmten schwerwiegenden Straftaten wie dem Drogen- oder dem Waffenhandel stammen.

Im Hauptsacheverfahren weist der Senat ergänzend darauf hin, dass die vorgenannten Taten lediglich beispielhaft dasjenige beschreiben, was der durchschnittliche verständige Hörer oder Leser sich als Vortaten einer Geldwäsche vorstellt, die in der Öffentlichkeit vor allem im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen wahrgenommen wird. Weniger schwerwiegende Tatbestände – wie Betrug, insbesondere der Subventionsbetrug, und die Untreue – sind ebenfalls

geldwäscherelevante Vortaten (§ 261 Abs. 1 Nr. 4a StGB). Anders als der Beklagte offenbar meint (Bl. 612 ff. d.A.), erfüllen sämtliche genannten Taten als solche aber nicht zugleich auch schon den Straftatbestand der Geldwäsche, welche die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft von Straftaterlösen verschleiern soll, um so die unerlaubt erlangten Vermögenswerte als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einführen zu können (vgl. Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 261 Rdn. 1 f. m.w.N.). Die schlicht durch Täuschung bewirkte Subventionierung eines Vorhabens oder die zweck- oder gar rechtswidrige Verwendung von Fördermitteln fällt hierunter ebenso wenig wie die geplante Verlagerung und Neuerrichtung von Forschungsstandorten (Bl. 595 d.A.).

Da es mithin an einem von dem Beklagten dargelegten und bewiesenen tatsächlichen Kern des Vorwurfs der "Geldwäsche" fehlt, bleibt es dabei, dass die Abwägung - auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 - von vorneherein zulasten des Beklagten ausfallen muss. Das beruht darauf, dass die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu 1) erheblich ist, weil ihr ein bestimmtes, ins Gewicht fallendes und den Makel schwerer Kriminalität tragendes (beabsichtigtes) Verhalten vorgeworfen wird, das Gewicht der für den Beklagten streitenden Meinungsäußerungsfreiheit jedoch allein schon deshalb geringer ist, weil er für den konkreten Vorwurf keinerlei tatsächliche Anhaltspunkte vorbringen konnte.

Entgegen der Ansicht des Beklagten kann dabei auch nicht zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen, dass er den Begriff der „Geldwäsche“ nur einmal verwandt habe (Bl. 608 d.A.). Wie der Beklagte ausdrücklich erklärt hat, beruhte dies nicht auf dem „Willen, auch in Zukunft auf den Vorwurf zu verzichten“ (Bl. 608 d.A.). Dem Unterlassungsanspruch der Kläger ist deshalb insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr die Grundlage entzogen.

IV.

Nichts anderes gilt für die weiteren noch streitigen Behauptungen, deren Unterlassung die Kläger von dem Beklagten verlangen können. Dabei geht es im

Wesentlichen um den Vorwurf der Veruntreuung von Fördermitteln oder Steuergeldern und ihrer rechtswidrigen Verteilung - so kann der Begriff der von der "Geldwäsche" zu unterscheidenden "Wäsche" ausgelegt werden - in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen. Da der Beklagte auch insoweit erklärt hat, auf diesen Vorwurf in Zukunft nicht verzichten zu wollen, ist unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr nicht relevant, dass der Begriff der Fördermittelveruntreuung in der aktuellen Fassung der Broschüre des Beklagten nicht mehr vorkommen soll (Bl. 608 d.A.).

Die vorbeschriebenen Äußerungen stellen zwar Meinungsäußerungen dar, die nicht schon eine von vornherein unzulässige Schmähkritik enthalten, wohl aber einen tatsächlichen Kern der rechtswidrigen wenn nicht sogar strafbaren Mittelverwendung durch die Kläger haben. Dass die Äußerungen gerade – auch – die Kläger eines solchen Verhaltens bezichtigen, unterliegt entgegen der nunmehr von dem Beklagten in seinem Schriftsatz vom 14.10.2013 vertretenen Ansicht keinem vernünftigen Zweifel. Hiervon geht auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.12.2011 – 1 BvR 2678/10 - (siehe insbesondere S. 7) aus.

1.

Das Vorliegen dieses tatsächlichen Kerns hat der Beklagte schon im einstweiligen Verfügungsverfahren mit den dort nach § 294 Abs. 2 ZPO zulässigen präsenten Beweismitteln und der Versicherung an Eides statt – auch unter Berücksichtigung der im Hauptsacheverfahren eingeholten schriftlichen Zeugenaussagen - nicht glaubhaft machen können. Er hat dies auch im vorliegenden Hauptsacheverfahren nicht, wie ihm obliegt, nachgewiesen.

a.

Der Senat hat bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren darauf hingewiesen, dass die auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens abzielenden Beweisangebote des Beklagten schon deshalb ungeeignet sind, weil sie weitgehend keine dem Sachverständigenbeweis zugänglichen Fragen betreffen ("Es handelt sich eindeutig um Betrug"; "die Zuschüsse werden veruntreut"; "denkbare Fehler bei

Antragstellung, Genehmigung und Überwachung machen die verwaltungsrechtlichen Bescheide möglicherweise rechtswidrig oder das Verwaltungshandeln fehlerhaft"; "die falschen Angaben hinsichtlich der Forschungsziele sind bewusst erfolgt um bei Genehmigung- und Förderungsantragsverfahren bessere Chancen zu haben"; „Geldquelle... ist das Bio Sicherheitsprogramm"; "dieses müsste aber der Begleitforschung der Pflanzen dienen, die schon marktreif sind"; Produktentwicklung „unter dem Deckmantel der Risiko-Begleitforschung"; es "werden bereits vorhandene Firmen "durchgefüttert"; bestimmte Firmen kämen "ohnehin nicht für eine Ansiedlung in einem Gründerzentrum infrage"; es handele sich "um den bundesweiten Treffpunkt der Gentechnik-Seilschaften"; die Räume würden von der „BioTechFarm“ verwaltet; Geldempfänger und Versuchsdurchführende seien in den Genehmigungsanträgen verschleiert; Universitäten stellten Anträge; Versuchsdurchführende seien bestimmte Firmen; Genehmigungen seien betrügerisch erworben worden; es liege Betrug und Veruntreuung vor; es könne keine Rede davon sein dass der Nachweis dafür nicht schon geführt sei (!); der Nachweis werde auf bestimmte Quellen gestützt (!); Nachweise fänden sich in bestimmten Teilen der Akten (!). Keine einzige dieser Behauptungen ist sachverständiger Begutachtung zugänglich. Im Übrigen fehlt es für alle weiteren unter Sachverständigenbeweis gestellten Behauptungen an den dem Sachverständigen zwingend durch das Gericht vorzulegenden Anknüpfungstatsachen, die als solche bewiesen sein oder unter geeigneten, zivilprozessual zulässigen Beweis gestellt werden müssen.

b.

Soweit sich der Beklagte zum Nachweis bestimmter Behauptungen in seinen Schriftsätzen oder durch Verweis auf Fußnoten in seiner Broschüre auf Internetseiten bezieht, ist seine Darlegung - worauf mehrfach hingewiesen wurde – zivilprozessual nicht statthaft. Inhalte von Internetseiten können zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Qualität der Offenkundigkeit von Tatsachen begründen (§ 291 ZPO). Das ist aber nur dann der Fall, wenn sie zuverlässige Quellen darstellen, aus denen sich eine beliebig große Menge von Personen ohne besondere Recherche und Prüfung der Validität unterrichten kann (OLG Frankfurt NJW-RR 2008, 1194 – zu bestimmten Produkteigenschaften nach den Herstellerangaben auf dessen Internetseite; OLG Düsseldorf NJW-RR 2007, 1619 – zu den Regeln eines

Sportverbandes). Anders ist es, wenn es sich um Publikationen handelt, die - wie die vom Beklagten mehrfach in Bezug genommene Quelle www.biotech-seilschaften – letztlich nichts anderes darstellen als eine von einem bestimmten Interesse geleitete virtuelle Wiederholung seines eigenen Vorbringens.

Davon abgesehen ergibt sich die Ungeeignetheit derartiger Quellenangaben zum Nachweis daraus, dass die Inhalte einer solchen Internetpublikation im Laufe der Zeit veränderbar sind und im Übrigen, wie die von dem Beklagten zu einer seiner Thesen in Bezug genommene Homepage www.biovativ.de zeigt, offenbar auch tatsächlich verändert worden sind: Die von dem Beklagten – auf S. 26 seiner Broschüre - als dort lesbar bezeichneten Informationen zu den beabsichtigten gentechnischen Versuchen (die die Kläger allerdings unzulässiger- und merkwürdigerweise mit einer Art „Nichtwissen“ bestritten haben (Seite 3 des Schriftsatzes vom 3.9.2012)) sind bei Aufruf der Seite dort nicht mehr enthalten. Zwar kann die inhaltliche Geschichte einer Internetpublikation mit erheblichem Aufwand durch Recherchen - jedenfalls im Wesentlichen - nachvollzogen werden. Dazu bedürfte es aber eines sachlich und zeitlich und nach der Recherchequelle konkretisierten Beweisantrags. Einen solchen hat der Beklagte indessen – auch nach entsprechendem Hinweis – nicht gestellt.

Schließlich darf sich keine Partei eines Zivilprozesses ganz allgemein auf umfangreiche Inhalte an anderen Orten beziehen und es dem Gericht überlassen, sich die ihre Behauptung betreffenden Textstellen herauszusuchen. Entsprechendes hat der Beklagte indessen – insbesondere auch in seinem Schriftsatz vom 19.4.2010 (Bl. 193 d.A.) – getan.

c.

Soweit sich der Beklagte zum Nachweis verschiedener Behauptungen auf Ermittlungs- oder Verwaltungsakten bezieht, ist dies gleichfalls unzulässig. Solche Anträge genügen grundsätzlich nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wenn eine Partei, wie hier, nicht näher bezeichnet, welche konkreten, in solchen Akten enthaltenen Urkunden sie für erheblich hält (BGH, Urt. v. 9.6.1994 - IX ZR 125/93 – NJW 1994, 1405).

d.

Schließlich ist auch die Annahme des Beklagten verfehlt, er könne seine Behauptungen belegen durch Vorlage eines Konvoluts von Dokumenten, Kopien aus Zeitschriften, umfangreichen und weit über die streitigen Behauptungen hinausgehenden Schreiben, Antragskopien, Bekanntmachungen, Ausschnitten aus Buchveröffentlichungen, Aktenvermerken, Artikeln und Presseinformationen, die als solche eine Vielzahl komplexer und im Übrigen den Streitgegenstand im Wesentlichen nicht betreffender Inhalte enthalten. Nach § 137 Abs. 3 ZPO ist die Bezugnahme in Schriftsätzen auf Dokumente nämlich nur zulässig, soweit keine Partei widerspricht und das Gericht sie für angemessen erachtet. Schon an der ersten Voraussetzung fehlt es. Im Übrigen gilt allgemein, dass in einem Streit um den Beleg für Äußerungen die darlegungs- und beweispflichtige Partei genau diejenigen Stellen eines in Bezug genommenen Druckerzeugnisses zu bezeichnen hat, die dem Beleg dienen sollen. Sie darf es nicht einem Gericht selbst überlassen, aus einem umfangreichen Druckwerk oder umfangreichen Anlagen zu einem Schriftsatz nach eigenem Ermessen diejenigen Tatsachen auszuwählen, die geeignet sein können, ihrer Darlegungs- und Beweislast zu entsprechen (BGH Urt.v. 3.10.1956 – IV ZR 58/56 – NJW 1956, 1878). Auch das hat der Beklagte indessen getan.

e.

Soweit danach das Vorbringen des Beklagten noch zu beachten ist und einen konkreten Bezug zu den Klägern herstellt gilt:

(aa.) Der Beklagte meint, auf der (offenbar früheren) Internetseite der Firma biovativ GmbH werde eingeräumt, dass Fördermittel zweckentfremdet ausgegeben würden. Dort heiße es zu den im Jahr 2009 geplanten Freisetzungsvorhaben im AgroBioTechnikum Groß Lüsewitz, es gehe in allen Fällen um Sicherheits- und Begleitforschung. Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel sei bei keiner dieser (freigesetzten) Pflanzen daran gedacht, sie in den nächsten Jahren als Produkte auf den Markt zu bringen, einige dieser Versuche würden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms "Biologische Sicherheitsforschung" gefördert (Bl. 611 d.A.). Das sei aber nicht zulässig, weil die

Förderrichtlinien "Beiträge zur biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen" im Rahmenprogramm "Bio Technologie-Chancen nutzen und gestalten" ausdrücklich - wie sich aus der Internetpublikation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auch tatsächlich ergibt - Anderes vorsähen. Gegenstand der Förderung seien Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen, die an Kulturpflanzen oder für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen vorgenommen würden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen statthaft seien. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollten sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet werde oder deren Freisetzung bereits erfolgt sei.

Das lässt indessen nicht auf eine rechtswidrige Inanspruchnahme von Fördermitteln schließen. Abgesehen davon, dass schon unklar ist, wie die durch das Verhalten der Kläger als unstreitig zu behandelnde Äußerung der Klägerin zu 1) auf der Homepage der Firma biovativ GmbH zu verstehen ist - es wäre schon ungewöhnlich, dass eine Fördermittelempfängerin öffentlich kund gibt, die Förderrichtlinien verletzen zu wollen - können sich die geförderten Versuche gerade auf dasjenige Produkt bezogen haben, dessen Vermarktung auch nach dieser Äußerung tatsächlich beabsichtigt gewesen ist. Auch kann ein begründeter Ausnahmefall von der Soll-Regelung in den Förderrichtlinien gegeben sein. Schließlich stecken die Förderrichtlinien keinen bestimmten zeitlichen Rahmen ab, innerhalb dessen eine Vermarktung untersuchter Pflanzen beabsichtigt sein muss. Darüber hinaus heißt es in dem berichteten Zitat lediglich, dass "einige" Versuche im Rahmen des Programms "Biologische Sicherheitsforschung" gefördert würden.

Der Senat verkennt nicht, dass nach dem als unstreitig zu behandelnden Sachverhalt Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Verwendung von Fördermitteln bestehen können. Die zum Nachweis ihres Vorliegens erforderlichen Beweise hat der Beklagte indessen nicht angeboten.

(bb.) Der Beklagte behauptet ferner, am „Gengerstefeld“, das unstreitig zweimal, in den Jahren 2006 und 2009, gefördert worden ist, seien die in den Förder- und Genehmigungsanträgen angegebenen Versuchsziele erfunden worden, um die Mittelzuwendung zu erschleichen. Versuchsziel sei die Frage gewesen, ob sich die